

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 50 (1943)

Heft: 8

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Pflichtlager.

Die Wollindustrie war klug beraten, als sie sich schon im Herbst 1938 und mit noch größerem Elan im Vorfrühling 1939 entschloß, im Hinblick auf allfällige kriegerische Ereignisse in Europa und Uebersee so viel Rohstoffe als irgendwie möglich heranzuschaffen, um dem Lande und der Armee zu dienen und der Arbeiterschaft eine auf Jahre sich erstreckende Beschäftigung zu gewährleisten. Sie hat das damit verbundene Risiko ganz auf sich genommen und mit der entschlossenen Tat einmal mehr bewiesen, daß Unternehmungsgeist und geschäftliche Initiative in ihren Reihen in ausgezeichnetem Maße lebendig sind. Als später der Bund dazu überging, die Fabrikanten auf Grund freiwilligen Uebereinkommens auf eine hohe Vorratshaltung zu verpflichten, konnte die dem neuen Gedanken weitsichtig vorausgeseilte Wollindustrie ohne Bedenken und sozusagen mit dem letzten Unternehmen auf ein Pflichtlagerverhältnis eingehen. Jener Politik weiser Voraussicht ist es unter anderem zu danken, daß die Tuch- und Deckenindustrie den ins Ungemessene angewachsenen Ansprüchen der Armee zu genügen vermochte. Ueber das hinaus ließen sich die verarbeiteten Materialien durch Mitverwendung geeigneter Ersatzstoffe so strecken, daß Ende 1942 die Wollindustrie, gemessen am beidseitigen Normalbedarf,

noch mehr als dreimal besser eingedeckt war als die Baumwollindustrie. Das heißt aber beileibe nicht, daß ihren Vorräten das Geheimnis des Krügleins der armen Witwe eigen sei. Verglichen mit dem, was notwendig wäre, um mit voller Tourenzahl sorglos drauflos fabrizieren zu können, sind die Lager am Wollen und dem, was diesen Namen einigermaßen verdient, bedenklich zusammengeschrumpft. Streckwerkstoffe aller Art müßten zu Hilfe genommen werden; die Pflichtlager wurden im dritten und vierten Kriegsjahr mit Erlaubnis der Behörden abgebaut, das heißt zur Aufarbeitung freigegeben und teilweise auf einen schäbigen Rest zurückgeführt. Die Aussicht, demnächst nachzufüllen oder gar aufzufüllen, ist völlig verblaßt; sind doch die Einfuhren, die einst gegen tausend Tonnen pro Monat betragen, bis auf vereinzelte Tonnen zurückgegangen. Die Situation ist bereits so, daß die Pflichtlagerverträge in der Hauptsache zu einer Fiktion geworden sind. Sie sind nicht durch den Willen der Parteien, sondern durch die Verhältnisse aufgelöst worden; und wenn sie nun schließlich gekündigt wurden, so werden damit nur die Vertragspartner gegenseitig von werflos gewordenen Verpflichtungen befreit. Dieser Zustand illustriert am besten die gegenwärtige Versorgungslage und läßt die Heranfuhr von Ueberseewollen immer mehr als dringlich erscheinen. (Schluß folgt.)

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerisch-slowakisches Handelsabkommen. — Die in Bern mit einer slowakischen Delegation geführten Unterhandlungen haben am 20. Juli 1943 zu der Unterzeichnung eines Protokolls über die Vereinbarungen betreffend den Warenverkehr zwischen der Schweiz und der Slowakei im 2. Halbjahr 1943 geführt. Angesichts des befriedigenden Standes des schweizerisch-slowakischen Clearings kann, wie die amtliche Mitteilung kundgibt, auf eine weitere gedeihliche Entwicklung des gegenseitigen Warenverkehrs gerechnet werden. Zu den Erzeugnissen, die in beträchtlichem Umfange aus der Schweiz nach der Slowakei gelangen, gehören auch die Textilwaren und es ist gelungen, diesen auch für das 2. Halbjahr 1943 wiederum einen namhaften Anteil an der Gesamtausfuhr zu sichern. Ueber die Kontingente und näheren Bestimmungen des neuen Abkommens, geben die Kontingentsverwaltungsstellen und die Schweizer Verrechnungsstelle in Zürich Auskunft.

Schweizerisch-spanisches Handelsabkommen. — Am 25. Juni 1943 ist mit Spanien ein Abkommen getroffen worden, das die gegenseitigen Lieferungsmöglichkeiten Schweiz-Spanien für ein neues Vertragsjahr, d. h. vom 1. April 1943 bis 31. März 1944, regelt. Die neue Uebereinkunft enthält den bisherigen Abmachungen gegenüber keine wesentlichen Änderungen, doch konnten die spanischen Einfuhrkontingente für verschiedene schweizerische Erzeugnisse und zwar auch für Textilwaren gegen früher etwas erhöht werden.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Höchstpreisbestimmungen im Gewebegroßhandel. — Die Eidg. Preiskontrollstelle hat die Verfügung Nr. 548 vom 6. Oktober 1941 betreffend Höchstpreisbestimmungen für den Gewebegroßhandel neu gefaßt und als Verfügung Nr. 548 A/43 vom 5. Juli 1943 herausgegeben. Die neue Verfügung ist am gleichen Tage in Kraft getreten und den beteiligten Großhandelsfirmen durch ihre Verbände übermittelt worden. Die Verfügung ersetzt auch die Wegleitungen und Ergänzungen der ersten Verordnung und hebt alle seit Oktober 1941 erlassenen Einzelbewilligungen auf.

Bewertungs-Aenderungen für schwere Woll- und Wollmischgewebe. — Die Sektion für Textilien hat am 26. Juli eine Weisung Nr. 11 T erlassen, die für Woll- und Wollmischgewebe, wie auch für Halbtuch und daraus hergestellte Oberbekleidung eine Herabsetzung der Bewertung bringt. Die Maßnahme wird damit begründet, daß der Verkauf insbesondere von Wintermänteln und schwerer Männer-Oberbekleidung der hohen Bewertung wegen bisher stark behindert war; die Bewertungsermäßigung rechtfertigte sich aber auch deshalb, weil diese Ware in der Regel einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz Reißwolle enthalte. Es handelt sich bei dieser Weisung um Wollgewebe im Gewicht von 450 und mehr Gramm je Laufmeter. Gleichzeitig ist auch eine Höchstbegrenzung der Bewer-

tung für abgepaßt gewobene Wolldecken angeordnet worden. Die Weisung, die am 4. August in Kraft tritt, ist im Schweizer. Handels-Amtsblatt Nr. 174 vom 29. Juli 1943 veröffentlicht worden.

Richtigstellung. Zu den im Jahresbericht 1942 der glarnerischen Handelskammer im Abschnitt „Mittelfeinweberei“ gemachten Ausführungen hinsichtlich der kriegswirtschaftlichen Vorschriften (siehe Juliheft, Artikel „Äußerungen zu der Textilbewirtschaftung im In- und Ausland“) nimmt die Sektion für Textilien des KIAA wie folgt Stellung:

„Es wird keinesfalls bestritten, daß viele Weber im eigenen Interesse bestrebt sind, ihre Baumwollgarnbestände zu schonen und für heiklere Artikel zu verwenden. Trotzdem war der Erlaß von amtlichen Vorschriften, die bezwecken, die knappen Baumwollvorräte dort einzusetzen, wo sie volkswirtschaftlich die besten Dienste leisten, nicht zu umgehen. Der Beweis dafür sind die recht zahlreichen Fälle, in denen die Verwendung der besonders knappen groben Garne für die Herstellung von durchaus entbehrlichen Waren nachgesucht wurde, während anderseits eine ausreichende Fabrikation von Geweben des allgemein täglichen Bedarfes durch besondere Aktionen sichergestellt werden mußte.“

Wenn man die Vielseitigkeit der schweizerischen Textilindustrie in Betracht zieht, ist eine Fabrikationslenkung in dieser Industrie keine so einfache Sache, wie der Verfasser des genannten Artikels sich dies vorzustellen geneigt ist. Daß anderseits das mit der Fabrikationslenkung betraute Personal in die Hunderte geht, trifft bei weitem nicht zu.

Die Darstellung der Glarner Handelskammer, daß heute Betriebsleiter und einige Angestellte einer Weberei bis zu 10 Tagen pro Monat durch die vorgeschriebenen Produktionsmeldungen in Anspruch genommen werden, ist eine starke Uebertriebung. Wer mit den Verhältnissen vertraut ist, weiß, daß sich in einem einigermaßen gut organisierten Betriebe diese Produktionsmeldungen ohne großen Arbeitsaufwand erstellen lassen. Daß die durch die Verhältnisse notwendig gewordene Lenkung der Fabrikation ohne genaue Kenntnisse der Produktion undenkbar ist, liegt auch für den Laien auf der Hand. Das Fehlen einer Produktionsstatistik in den Vorkriegsjahren hat anfänglich die Lenkung in der Textilindustrie sehr erschwert. Es wäre befremdend, wenn die Glarnerische Handelskammer, die den so rührigen und weitsichtigen glarnerischen Industriegeist verkörpert, kein Verständnis dafür aufbringen würde, daß mit den Lenkungsvorschriften für die Weberei eine Produktionsstatistik verbunden werden mußte. Daß die Ausarbeitung der entsprechenden Vorschriften in enger Zusammenarbeit mit der Industrie erfolgte, wird man uns wohl kaum zum Vorwurf machen wollen. Besonders die Glarner-Weberei hat mit mehreren Vertretern an der nicht einfachen Ausarbeitung dieser Vorschriften mitgewirkt, so daß uns die Kritik seitens der glarnerischen Handelskammer an den bestehenden Vorschriften überrascht.“